IMT Nuremberg Archives

H – 3670

International Court of Justice

H3670 - 0002



OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : OCT 24 1946

I certify that Document Number 735PS was introduced into evidence as Exhibit Number G.B.-151 RF-371 RF 1452 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3670 – 0003

# C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 735-PS No. GB - 151 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 4 August 1948

Chefsache!
Nur durch Offizier

Stellv. Chef WFSt.
Nr. 771793/44 g.K.Chefs.

F.H.Qu., den 6.6.1944.
Geheime Kommandosache!

3 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

Betr.: Behandlung der feindlichen Terrorflieger.

**Vortragsnotiz.**

1.) Obergruppenführer Kaltenbrunner teilte am 6.6. nachmittags in Klessheim dem Stellv. Chef WFSt. mit, dass kurz vorher eine Besprechung des Reichsmarschalls, Reichsaussenministers und Reichsführers-SS über die Frage stattgefunden habe. Dabei wurde im Gegensatz zu dem ursprünglichen Vorschlag des Reichsaussenministers, der jede Art von Terrorangriff gegen die heimische Zivilbevölkerung, also auch die Bombenangriffe gegen Städte, einbeziehen wollte, Einverständnis dahin erzielt, dass lediglich Bordwaffenangriffe, die sich unmittelbar gegen die Zivilbevölkerung und deren Eigentum richten, als massgebend für den Tatbestand einer verbrecherischen Handlung in diesem Sinne gelten sollen.

Die Lynchjustiz würde als die Regel zu gelten haben. Von standgerichtlicher Aburteilung und Übergabe an die Polizei sei dagegen nicht die Rede gewesen.

2.) Stellv. Chef WFSt. führte aus:

a) In erster Linie kommt es darauf an, in Fortsetzung der allgemein gehaltenen Ankündigung des Reichsministers Dr. Goebbels und mehrfacher Pressenotizen, die in gleicher Richtung liegen, nunmehr einen einwandfrei festgestellten Fall dieser Art mit Namen und Verbandszugehörigkeit des Fliegers, Tatort und sonstigen näheren Umständen zu veröffentlichen, um damit die Ernsthaftigkeit der deutschen Absichten gegenüber ungläubiger feindlicher Propaganda herauszustellen und vor allem die bezweckte Abschreckung


B 038424

H3670 – 0004

H3670 – 0005



vor weiteren Mordtaten gegen die eigene Zivilbevölkerung zu erreichen. Infolgedessen Frage, ob ein derartiger Fall beim SD vorläge oder die nötigen Anhaltspunkte vorhanden seien, um einen solchen Fall mit den nötigen Angaben zu konstruieren.

Obergruppenführer Kaltenbrunner verneinte beides.

b) Hinweis Stellv. Chef WFSt., dass neben der Lynchjustiz auch das Verfahren einer Absonderung solcher feindlicher Flieger, die im Verdacht von verbrecherischen Handlungen dieser Art stehen, ihre Aufnahme in dem Flieger-Aufnahmelager Oberursel und, bei Bestätigung des Verdachts, ihre Übergabe an den SD zur Sonderbehandlung vorbereitet werden müsse.

Hierzu stehe Wehrmachtführungsstab mit OKL in Verbindung, um die Richtlinien, die in dieser Hinsicht für den Leiter des Lagers Oberursel zu gelten hätten, festzulegen.

Obergruppenführer Kaltenbrunner erklärt sich grundsätzlich mit dieser Absicht und der Übernahme der Abgesonderten durch den SD einverstanden.

c) Zur Frage der Veröffentlichung wird festgestellt, dass in jedem Fall bis auf weiteres eine Verständigung zwischen OKW/WFSt., OKL und Reichsführer-SS stattfinden solle, um die Form der Veröffentlichung festzulegen.

Beteiligung Ausw. Amt wird durch Wehrmachtführungsstab sicherzustellen sein.

3.) In einer Besprechung mit Oberst v.Brauchitsch (Ob.d.L.) am 6.6. wurde festgelegt, dass nachstehende Handlungen als Terrorhandlungen zu gelten haben, die eine Lynchjustiz rechtfertigen:

a) Bordwaffentiefangriffe auf die Zivilbevölkerung, und zwar sowohl auf Einzelpersonen wie auf Ansammlungen;

b) Beschuss von am Fallschirm hängenden abgeschossenen eigenen (deutschen) Flugzeugbesatzungen;



B 038425

H3670 – 0006



c) Bordwaffenangriffe auf Personenzüge des öffentlichen Verkehrs;

d) Bordwaffenangriffe auf Lazarette, Krankenhäuser und Lazarettzüge, die mit dem Roten Kreuz deutlich gekennzeichnet sind.

Diese Tatbestände der Ziff. 3) werden dem Leiter des Flieger-Aufnahmelagers Oberursel zu übermitteln sein. Wenn sich das Vorliegen einzelner solcher Tatbestände durch Vernehmungen ergibt, sind die Gefangenen dem SD zu überstellen.

Oberst v. Brauchitsch äusserte abschliessend, dass ein erneuter Vortrag hierüber beim Reichsmarschall sich erübrige.

B 038426

Verteiler:
Chef OKW
über Chef WFSt. 1.Ausf.
Stellv.Chef WFSt./Ktb. 2. "
Qu. (Entwurf) 3. "

735-PS

735-PS
-4-

Bemerkungen Chef OKW zur Vortragsnotiz vom 6.6.44 Nr.771793/44 gK Chefs

"Wenn man dem Volk Lynchjustiz freigibt, kann man schwer Regeln aufstellen! K.

Min.Dir.Berndt ist ausgestiegen und hat dann fdl. Flieger auf der Straße erschossen! K.

Ich bin gegen gerichtliche Verfahren ! Das klappt nicht !

gez. K."

Bemerkungen Chef WFSt:

"Zu 3. Diese Besprechung genügt nicht. Es muß mit dem AA. zusammen ganz genau festgelegt werden:

1.) Was bezeichnen wir als Mord ?
Ist RR. mit dem Punkt 3 b einverstanden ?

2.) Wie soll das Verfahren sein?

a) durch das Volk ?

b) durch Dienststellen ?

3.) Wie wird sichergestellt, daß nicht ebenso gegen die übrigen fdl. Flieger verfahren wird ?

4.) Soll man auch gerichtliche Verfahren machen oder nicht ?

gez. J."

3/112

END

038428

H3670 – 0007